

# ZH\_OBERGERICHT PS190226 vom 30. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190226)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190226 du 30 janvier 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190226 del 30 gennaio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 20. November 2019 wurde nach vorangegangener Betreuung auf Begehren der Gläubigerin über den Schuldner der Konkurs eröffnet (act. 3 und 5). Mit Eingabe an das Obergericht vom 22. November 2019, eingegangen am 26. November 2019, erhob dieser rechtzeitig Beschwerde. Er beanstandete das Verhalten der Gläubigerin und beantragte sinngemäss, die Konkursöffnung aufzuheben (act. 2; Beilagen: act. 3–4). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–9; vgl. auch act. 9). Mit Verfügung vom 26. November 2019 wurde der Schuldner darauf hingewiesen, dass er die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen könne (act. 10), was er mit Eingabe vom 2. Dezember 2019 tat (act. 12; Beilagen: act. 13/1–4): Er erbrachte den Nachweis, dass er am 2. Dezember 2019 beim Betreibungsamt Dielsdorf-Nord den von der Gläubigerin in Betreuung gesetzten Betrag einschliesslich Betreibungs- und Inkassokosten (Fr. 5'244.45) gezahlt und beim Konkursamt Dielsdorf für die Kosten des Konkursverfahrens und des Konkursrichters Fr. 800.– hinterlegt hatte (act. 13/1 und 13/3). Für das obergerichtliche Verfahren leistete er einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– (act. 13/2).

### E. 2

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt. Der damalige Kammervorsitzende stellte die Konkursfähigkeit des Schuldners in Frage und zog in Betracht, allenfalls die Nichtigkeit der Konkursandrohung von Amtes wegen zu berücksichtigen. Der Gläubigerin wurde Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt. Das Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Dielsdorf-Nord wurde gestützt auf Art. 173 Abs. 2 SchKG zur Prüfung der Konkursandrohung aufgefordert (act. 14).

- 3 - In der Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2019 erklärte sich die Gläubigerin einverstanden, auf die Durchführung des Konkurses zu verzichten, sofern ihr der dem Konkursrichter geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– zurückerstattet werde. Sie wies darauf hin, dass die gerichtlichen und allfällige konkursamtliche Kosten dem Betreibungsamt aufzuerlegen wären, welches die fehlerhafte Fortsetzung der Betreuung auf dem Weg des Konkurses zu vertreten habe (act. 16). Mit Urteil vom 13. Januar 2020 stellte das Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen die Nichtigkeit der der Konkursöffnung vorangegangenen Konkursandrohung des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord vom 17. Dezember 2018 fest (Gesch. CB190033). Es verneinte die Konkursfähigkeit des Schuldners, dessen Löschung im Handelsregister am 24. August 2018 durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden war (vgl. act. 7), und verwies auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die sechsmonatige Nachwirkung des

Handelsregistereintra- ges (Art. 40 SchKG) entfällt, wenn – wie hier – die Streichung des Schuldners im Handelsregister infolge Konkurses erfolgte (act. 17 Erw. 5 mit Hinweis auf BGE 135 III 14 Erw. 3, BGer 4A\_23/2014 Erw. 2.1.3 u.a.m.). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.